



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

34. Jahrgang

Potsdam, den 24. November 2023

Nummer 23

**Gesetz zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und
zur Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes**

Vom 23. November 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

§ 1

Zustimmung zum Abkommen

Dem vom Land Brandenburg am 5. September 2023 unterzeichneten Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Einschränkung eines Grundrechts

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 17) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 36“ durch die Wörter „den §§ 35 und 36“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen nach seinem Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 23. November 2023

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg
In Vertretung

Barbara Richstein